

Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GCBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.98 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung am 22.02.1999 die Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen Georgenthal.
2. Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

1. Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen auf einen schwarzen Pferd mit silbernem Zaumzeug und Sattel sitzenden Ritter in roter Rüstung mit der Linken die Zügel haltend, mit der Rechten eine rotgestielte Lanze mit silberner Spitze auf einen grünen Drachen zu seinen Füßen stoßend, begleitet rechts oben von einer silbernen, grün bordierten sechsblättrigen Rosette.
2. Die Flagge der Gemeinde Georgenthal ist weiß mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Georgenthal“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3 Ortschaften

1. Für den folgenden räumlich getrennten Ortsteil wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45 Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

Ortsteil Nauendorf
2. In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.
3. Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
4. Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates, die aus Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Nach § 45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder im Ortsteil Nauendorf 4 Mitglieder.
5. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff), wobei in § 1 anstelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
- b. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortschaftsmitgliedern) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c. Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
- d. Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
- e. Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g. Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen und Vornamen ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h. Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- i. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- j. Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

6. Der Ortschaftsrat berät und entscheidet über auf die Ortschaft Nauendorf bezogenen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 5 ThürKO.

§ 4

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

1. Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerbescheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss eine Person oder deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 20 v. H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Name, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
2. Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheides öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Datum der Abstimmung. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.
3. Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
4. Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
5. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
6. Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Einwohnerversammlung

1. Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
2. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt.

§ 8 Beigeordnete

1. Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
2. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und einen Bauausschuss, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden. Des Weiteren bildet der Gemeinderat einen Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Freizeit, Jugend, Fremdenverkehr und Soziales, welcher die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereitet. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

1. Personen, die sich in besonderen Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
2. Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
3. Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
 4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
 5. Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhalten entziehen.

§ 11 Entschädigungen

1. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

Ein Sitzungsgeld von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungen pro Tag gezahlt werden.
2. Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
3. Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
4. Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKO je eine Entschädigung von 15,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
5. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung.
 - a. der Vorsitzende eines Ausschusses von 13,00 €
 - b. der Vorsitzende einer Fraktion von 13,00 €
6. Die ehrenamtlichen Kommunalbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung

- der Ortsbürgermeister des Ortsteils Nauendorf	77,00 €
- der Beigeordnete	255,50 €

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen werden öffentlich bekannt gemacht:
 - durch Veröffentlichung im „Thüringer Waldboten“, Amtsblatt für die Stadt Ohrdruf und die Gemeinden: Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal, Wölfis; Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“ und die Gemeinden Georgenthal, Herrenhof, Hohenkirchen, Nauendorf, Emleben und Petriroda.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht.

Die Verkündungstafeln befinden sich:

1. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, Tambacher Str. 2
2. St. Georg Str. 3
3. Ecke Auestr. / Am Flößgraben 41
4. Ortsteil Nauendorf Hauptstr. 39

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

3. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentlich, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

1. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.09.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.1990 außer Kraft.

Georgenthal, den 1999-02-25

Jaeckel
Bürgermeister